

Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Änderung der Rohrfernleitungsanlage FL-156 zur kleinräumige Umverlegung im Bereich Spiekerstraße in Gladbeck

Die Ruhr Oel GmbH beabsichtigt die Änderung der bisher insgesamt 10,1 km langen Rohrfernleitungsanlage FL-156 mit dem Nenndurchmesser DN 200, als Verbindung zwischen den Werken in Gelsenkirchen-Horst und Gelsenkirchen-Scholven.

Ziel der geplanten Maßnahmen an der FL-156 ist die Umlegung der Rohrfernleitungsanlage bei Kilometer 15,139. An dieser Stelle quert die Rohrfernleitungsanlage die Bahnstrecke 2250 über die Rohrbrücke an der Spiekerstraße. Diese Rohrbrücke ist sanierungsbedürftig und soll durch die DB Netz AG zurückgebaut werden. Im Zeitraum März bis Mai 2024 wurde eine Stickstoffleitung DN 200 im Kreuzungsbereich im geschlossenen HDD-Verfahren errichtet. Diese Stickstoffleitung soll in die FL-156 eingebunden werden.

Die verbleibenden Bautätigkeiten des Vorhabens auf zwei räumlich eng begrenzte Baugruben an den jeweiligen Einbindepunkten des Umlegungsabschnittes in die Bestandsleitung der FL-156.

Zuständige Behörde für die nach § 65 UVPG in Anhängig vom Ergebnis der UVP-Vorprüfung erforderlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung des Vorhabens ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Für Vorhaben, die unter Anlage 1 Nr. 19.3.3 UVPG fallen, sind in der zugehörigen Zeile der Spalte 2 Anlage 1 UVPG Größenwerte angegeben, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine UVP-Pflicht ausgelöst wird. Für die vorgesehene Änderung des Vorhabens ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben.

Ergibt die Prüfung, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Antrag vorgelegten Informationen der Vorhabenträgerin zur Änderung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag
gez. Döking